

27
Vor Gott
N. 347
1667 Obl. 31

N. 30.

1667 Obl. 31



Seiner Hoheit gnaden Wir Ludwig,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda,
Schauenburg, Hohenburg und Bidingen, Fürst zu Salm und Solms Lohren, Als man
von gewissem Zeit verstorbenen, was gefalt nach todtlichen Intestament eines und des
anderen Unserer Professoren bey Unserer Universität zu Wissen, deren hinterbliebener
Wittiben und Kinder sich offeret in einem sehr erachteten und edelthigen und recht löblichen,
den Zustand bekunden, Und dann dases in Vorlag kommen, in angerogter Wittiben und
Kindsen Besten und möglichsten unterfall einem absonderlichen Casu oder Verwaltung
anzusehen, wie auch was in gewisse Collection, gefalle und Disposition zu deputiren, das
Wir Uns solches, als ein Christlich und wohlgemeintet Vorhaben, nicht allein gnädigst
gefallen lassen, sondern auch darüber folgende fundation, Statut und Ordnung be-
schlossen, gegeben und angedichtet haben.

Der Erste deputiren und verordnen Wir in dieser unsern Dispositio: und Verwaltung, von
den bey der Verfassung Leinungen sondern und Unserer Universität zugehörigen
Capital zusech tausend Gulden also und dergestalt, das solches Capital an demjenigen
Ort, wo man daselbe, nach dessen verlangung künfftig an sich selbst anzulegen
oder gült bestimmet wird, im zinstueck, in verlegt und was in dieser Disposition
verordnet sein bleiben. Die Forderung zinst aber in weit gedachter Wittiben und
Kindsen unterfall, hinterer hermeldebet nach, anzuwenden werden sollen.

Der Ander als Unser bisshero gewesener Oeconomus Linder in seinem abgelegten Rechnung
einem zumblichsen starcken Receß pfuldig bleiben, auf dessen abschlag zu einem
zu Baltesheim im Amt Marburg gelagerten Hof an bezahlung gegeben, welche
pfulungst auf Unserer ertheilten gnädigsten Consens um fünf hundert Gulden
a dreyßig alb. herkaufft worden, So verordnen Wir in dieser unsern
Dispositio: und Verwaltung nicht allein angerogte fünf hundert Gulden, sondern
auch was ermelter Linder noch ferner in seinem Receß pfuldig bleibt, also
und dergestalt, das solches alles zu Capital geplaget, und die Forderung pen-
sion, zu bestimf dieser Disposition, gebrauchet werden sollen.

Drittens, Nachdem man haben bey Unserer Universität ins sonderbarer Communität
anzurichten Vorhaben gewesent, was zu sich nach beschriebens Capitalia in

Zweiter und zum fünften ist vor gültig befunden auch der Beschlus dahin gemacht worden, dasz von
unsern hochlöblichen Unversor Lehren und Einwilligen Professoren Beforderung alle Prædial für Reich
thaler einbezahlen, und zwar nach demselben bis in das 71^{te} Jahr zu tragen wird, jedoch nach
zum Capital geschlagen, nachgehend aber zu Verpflegung der Wittiben, gleich all anderen
jährlich intraden herauszuwerden soll.

Diechaltf Sechstens, sollen auch diejenige Goldschaffner, so wegen eingangenen Capital: und an
unsern hochlöblichen Lehren den Civibus Academicis dictum und sonst dem Fisco Academi
mico Beförderung nicht einwillig bekommen, Einwillig jederszeit, durch die Unversor güldigen
Kanzelordnung, ohne weiters hier zu eingeliefert und herauszuwerden.

Das dann Siebendens andere mit hochlöblichen Personen durch Testamenten oder sonst was dergleichen
legieren oder herzuhaben werden, das soll gleichfalls jederszeit Capitaliten ausgelagt, der
Pensionen aber zum Zweck dieser Dienstung sich bedient werden.

Dieffens die Administration belangend, sollen über dieses namlich die Unversor Rector oder Pro
Rector und Administratores, so dann die weltliche Decani Beförderung die Inspection haben,
daran Befehl geben, besonders aber neben dem andern absonderlich und vornehmlich
der Rector ungelognetlich auf zühilffige Veranlassung der intraden Drucken,
und die von unsicht zusammen besorget werden, dasz von demnach demselben
Oeconomo die Capitalia ohne Consens der gesambten Administration nicht geändert,
abgelagt oder ausgelagt werden, auch kein Ausgab gegeben soll, es sey dem selbst von
den Administratores herausgegebenen Administratores herausilliget und bezahlet worden, und zwar
aber soll fu der Administration willig und besammten liefern und von demselben besetzt
und anweisung nehmen, was in die Ausgab gegeben soll.

Dudann Neuntens solch Administration, unterweisung und Verwaltung Unversor Universität,
Oeconomus oder Vice Oeconomus übernehmen, doch eine absonderliche Verfügung dar
über fassen, der dieselbe sollen und sonst alles dasjenige thun soll, was zu
fu Befehl dessen Rectors und Cautio (wenn dem dieselbe auch einwillig
mit einzuhalten) der übrigen Universität gefall und Verwaltung selber
obligirt und herzubinden sind.

Ad
Hauptstück
einige Copial
Bücher
obligationen
Art. 1. 1. 1.
1. 1. 1.
1. 1. 1.

Was dann zum Befinden die Auffsund- und Anstehling bey dieser neuen Verordning an-
belangt, da sollen die von obgedachten Capitalien Falsch fallender pensionen und Zins
der Formel Marggrafes nach dem Quartaliter unter Unserer jetzigen und künftigen Professoren
nachblibende Wittiben und Kinder getheilt, und gewisser Ursachen willen aber,
damit gleich anfangs die Mitraden zu Vernehmung der Capitalien vornehmlich,
auch sonst anderer weinungen oder Confusiones Verhütung worden, den ersten Janu-
arij, künftigen Eintausend sechs hundert ein und sechzigsten Tags der anfang der,
mit gemacht, fürer Jedem Wittiben, so lang die lebt und ehelich verheiratet bleibt,
(ohne respect, von dem die, auch ob die gleich von dieser Zeit an zu rechnen und
und von dato an her dem 7^{ten} Tags hundertlaßen worden.) also dem Falsch,
so viel als es eines jeden derselben in proportion der ankommenden pensionen
erträgt, gerächt und wenn von einem Unserer Professoren eines Wittiben, sondern
mit Kindern oder Weisern bestehend waren, solchen Kindern mit gegeben, so viel
wendlich derselben in der zweutigsten Jahr alt und nicht verheiratet sind, nach
absterben ihrer Eltern noch sechs Jahr lang zusammen so viel und mehr nicht
als eines Wittiben gegeben, allmahl in der Anstehling gleichzeit gegeben
und einem dem andern vorgezogen und in solcher Art die Falsch künftigen
an Pensionen und Zinsen nicht leichtlich überschritten werden, Wundt aber
ein Jüngerer fall der noch sich überheffen noch weiter beitragen, das andersweit,
das selb selb sollte und müste gegeben, so es sich extra ordinarij zusehen, und ohne
Consentigung nicht darinn vorzunehmen. Jedem sollen auch die
jüngere Wittiben und Weiser, so dieser Verordning genügen wollen, einen sein
selbsten und ingezogenen Wandel führen, und sich also durch ein ingezogenen
erhalten, inson die besidig nicht unerschuldig machen, deswegen die zeitlich im
nachhall zu gewinnen, und da ja wieder hefften ergleichen obgedachten Dinge,
dadurch die dignität der Professoren prostituiert würde, solt vorgehen, und man dessen
gewisse nachricht haben könnte, so soll solches von etlichen darzu deputierten und dem mittel der
Administration oder Professorum den vorzüglichsten vorkommen und untersagt werden, da aber
solche weinungen kein platz und ort finden sollte, gar als Unp die nützlich

überreichten und nach befristeter Zeit der selben der vorläufige dieses und besagten Beneficij
oder andere Bedingungen vorzuzugewandt werden.

Zweitens, sollte sich ergeben, daß einer Unserer Professoren, der bis dahin das Dünige in solchem Verfassung
mit der guttragen hatte, aus Unseren Diensten an einen andern Ort in Diensten übertritt sich der,
gods, und derselbe sollte nicht davor weniger bis in seinem Tod fähiglich hier und also Qualiter
Unseren Galen in dieser Verfassung mit bestragen, so sollen nach seinem Tod dessen Wittib und Einder
dieses Beneficij nicht weniger, als ob es bis in seinem Tod Unserer würdlichen Professor ge,
blieben wäre, gleich andern mit zugewiesen haben. Im widrigen Fall aber und da es
mit der Fälligkeit nicht Continuirlich sollte, werden das zugewiesene hierin gefordert, nach auch
nach seinem Tod den Dünigen etwas weiter gerücht werden.

Damit auch **Zweitens** dieses alles desto besser und besser gehalten, besondert aber fort und fort ist
die Veranordnung und gleich richtige Ausführung der Einkünfte, exemplar und gewissenhaft geachtet
werden, so soll allezeit zu uns der Fälligkeit der zeitige Rector ist es sein Amt und legt, Unse
mit Zugewiesung der Administratorum und Decanorum berühren, was und was sich das Jahr
über die Veranordnung und was die Ausgabe gemacht, was in solchem angemerkt und
was die aufgeführt worden, und was etwa mehr noch zum Besten und Förderung dieses
wohl gemeinten Anstalts gerücht sein möge.

Obgleich Unsere Verordnung wollen wir hiermit in allen Punkten Unsere Universität
und deren Gesamten Glieder zum Besten quädrigst confirmirt und bestätiget haben,
Wollen und beordnen auch ferner exemplar, daß in demselben alle,
wie erstlich, nachgelobet, dieselbe kein niemand, es sey von zu wollen, aus Zucht od
einigen Neben Respekten überfallen oder verändert werden soll, so lieb ihm ist die
mild und gnade Gottes, und die Veranordnung des Glück, davon erlebe das Recht
der Wittiben und Waisen bangen von Gott selbst, gedrosel, so lieb ihm auch
ist die Wohlthat seiner eigenen Waisen und Einder.

Um dessen zu Urkund haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben
und Unserer Fürstl. Secret. hiezu setzen lassen. Das geschah zu
Darmstadt am fun und dreißigsten tag Octobris anno Ein tausend sechs hundert
Sieben und sechszig: ff.

Geilhardus

Onrad Fabricius
Cath.

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.]

[Handwritten signature or name in cursive script.]

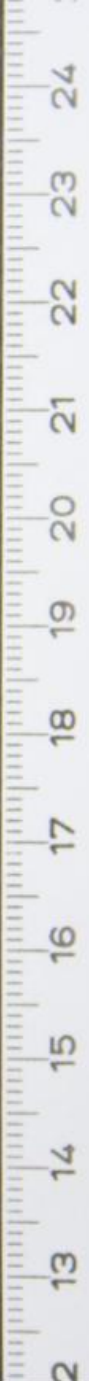
[Faint handwritten text or stamp at the bottom left of the page.]











37

W. 347
1667 Ob. 31

~~N. 30~~

Friedrich

M. 10

1667 Ob. 31

